



Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.

II. Gewässer-Nr. und Grenzen

1. Lahn bei Gießen:

Vom Wehr beim E-Werk in Gießen (bei den Stadtwerken) bis zur früheren hessischen Landesgrenze (unterhalb Mündung Kleebach beim Dutenhofener See, Grenzschild).

2. Lahn bei Roth bis Bellnhausen:

Vom Graben bei Wolfshausen (Grenzschild) bis zu den Fischsteinen unterhalb Bellnhäuser Brücke (Grenzschild, ca. 200 m unterhalb Mündung Zwestler/Ohm)

3. Altlahn bei Bellnhausen:

Nördlich der Brücke bei Bellnhausen, zwischen der Straße Bellnhausen-Roth und der Lahn.

4. Röhthger Pfuhl:

Unterhalb des Geiersberges bei Bellnhausen.

5. Wieseck / Oberlache:

Die Oberlache von der Rödgener Straße bis zur Einmündung in die Wieseck. Die Wieseck von der Gemarkungsgrenze Alten-Buseck/Großen-Buseck (Groß-Mühle, Grenzschild) bis zur Mündung in die Lahn.

6. Bieberbach:

Von der oberen Grenze (Biebertal, Waldmühle) bis zur Mündung in die Lahn.

7. Angelsee, VSA:

Änderungen der Gewässerordnung werden den Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.

Notruf: Feuerwehr 112, Polizei 110 oder 0641/ 7006-0/-2450 (ZK22)

Wasserschutzpolizei Weilburg: 06471/ 938650

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor – Fischseuchenbekämpfungsdienst – Schubertstraße 60,
Haus 13, 35392 Gießen, 06461/ 4800-555 (Zentrale), eMail: poststelle@lhl.hessen.de

Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V.,

Kornblumenstraße 20

35396 Gießen

Tel.: 0641/ 5 10 89

Fax: 0641/ 1 36 22 78

Notfalltelefon: 0641/ 5 59 12 22

eMail: info@vsa-giessen.de

Homepage: www.vsa-giessen.de

Öffnung des Geschäftszimmers bitte der Webseite entnehmen.



Gültig ab: Januar 2019



Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.

Angler des VSA verhalten sich kameradschaftlich, waidgerecht und bewahren die Ihnen anvertraute Natur!

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Jeder Angler ist in der Pflicht sich über aktuelle Bestimmungen und die Gesetzeslage zu informieren.
Grundlagen: Es gelten das Hessische Fischereigesetz (HFischG) und die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) in der jeweils gültigen Fassung. In Schutzgebieten sind zudem die jeweiligen gesetzlichen Auflagen zu beachten.

2) Kommt es zu Verstößen oder zu vereinsschädigendem Verhalten, kann dies zu Verwarnungen, zu Anzeigen, bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen, näheres regelt die Disziplinar- und Schiedsordnung.

3) Jeder Inhaber eines Fischerei-Erlaubnisscheines des VSA Gießen ist nur selbst zur Ausübung der Angelfischerei innerhalb der Vereinsgewässer berechtigt und dafür verantwortlich.

4) Beim Ausüben der Angelfischerei sind mitzuführen und den Kontrollpersonen vorzuzeigen:

- Der gültige amtliche Fischereischein und der Fischerei-Erlaubnisschein des VSA.
- Das Fangbuch.
- Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Zange oder Löseschere, Kescher und Längenmaß.
- Gegebenen Falles Bootserlaubnis.

5) Laut der HFischV hat jeder Angler eine Fangstatistik zu führen. **Alle** Fänge sind unmittelbar nach der Entnahme in das Fangbuch einzutragen. Während der Zeit der Auswertung des Fangbuches sind gefangene Fische vor Ort zu notieren und später ins Fangbuch nachzutragen. Eine erfolgreiche Bewirtschaftung ist nur durch genaue Kenntnis der Fänge möglich. Das Fangbuch ist gut lesbar auszufüllen, damit es ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden kann. Auch Fangbücher ohne Fangmeldungen sind fristgerecht abzugeben. In diesem Fall ist im Fangbuch „Kein Fang“ zu vermerken.

Als nicht auswertbar gilt neben unleserlicher Schrift insbesondere:

- Fehlende Angabe des Gewässers.
- Fehlende Angabe von Fischarten gemäß HFischV; bei Karpfen ist abweichend davon zwischen Wild- und Spiegelkarpfen zu unterscheiden.
- Fehlende Längen- und Gewichtsangaben.

6) Das Fangbuch ist spätestens bis zum 01.12. eines Jahres im Geschäftszimmer des VSA Gießen abzugeben oder per Post ausreichend frankiert zuzustellen, Poststempeldatum. Verlorengegangene Angelpapiere sind umgehend zu ersetzen. Die Ausstellung erfolgt im Vereinsheim gegen eine Gebühr gemäß der Beitragsordnung.

7) Jedes Mitglied ist zur Kontrolle berechtigt. Es ist auf Missachtung der gültigen Gewässerordnung, der Fischereivorschriften und Fischwilderei zu achten. Gegebenenfalls ist mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Polizei, zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Der Vorstand ist umgehend zu unterrichten. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und den vom Verein bestellten Kontrollpersonen sind nach Aufforderung auch die Angelgeräte und Fänge vorzuzeigen.

8) Der VSA Aufkleber ist am bzw. im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen oder zu hinterlegen.

9) Alle Angler sind verpflichtet, die Ufer zu schonen, brütende Vögel nicht zu stören. Müll ist mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen, sofern möglich auch herumliegender Fremdmüll aus der direkten Umgebung der Angelstelle (Plastikmüllproblem!). Veränderungen an den Uferböschungen, Stände zu errichten, etc. ist verboten.

Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.

- 10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Unfällen unverzüglich die Polizei und den Vorstand zu verständigen. Bei Auftreten von Fischkrankheiten, unrechtmäßigem verändern von Gewässern und Ufern usw. ist der Vorstand (möglichst der Gewässerwart) unverzüglich zu unterrichten.
- 11) Für die Angehörigen der Jugendgruppe gelten besondere Bestimmungen. Diese werden in Abstimmung mit dem Jugendwart festgelegt.
- 12) Zum Fischfang sind zwei Handangeln erlaubt, jedoch darf nur mit einer der beiden auf Raubfisch geangelt werden. Ausgelegte Angeln sind ständig zu beaufsichtigen, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.
- 13) Zum Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Beim Angeln auf Raubfisch ist ein geeignetes Vorfach (z.B. Stahl oder Kevlar) zu verwenden.
- 14) Zum Fang von Köderfischen darf eine Senke (Höchstmaß 100 x 100 cm) benutzt werden. Hierbei mitgefangene untermassige Fische sind sofort zurückzusetzen.
- 15) Das Angeln vom Boot aus erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Hierfür ist eine schriftliche Erlaubnis jährlich auf dem Geschäftszimmer zu erneuern und mitzuführen. Es besteht Schwimmwestenpflicht. Das Befahren unserer Gewässer mit Verbrennungsmotoren ist verboten.
- 16) Verboten sind alle gemäß der HFischV verbotenen Geräte und Methoden. Dazu zählen die Verwendung von lebendem Fisch, Frosch oder anderen Wirbeltieren sowie die Anwendung von Licht, verletzende Geräte wie Speer, Reißangel, Legeangel, Reusen und explodierende, betäubende oder giftige Mittel, ebenso Netze (außer Punkt 14).
- 17) In Fischaufstiegsanlagen, sowie unmittelbar oberhalb und unterhalb derselben, ist das Fischen grundsätzlich verboten (Schilder beachten, es gilt das HFischG).
- 18) Gefangene, massige Fische sind ohne unnötiges Quälen zu betäuben, abzustechen (Herzstich) und einer sinnvollen Verwertung (menschliche oder tierische Nahrung) zuzuführen. Untermassige, sowie der Schonzeit oder Fangverbot unterliegende Fische, Krebse und Muscheln sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Sind diese Fische jedoch so schwer verletzt, dass an ihrem Überleben berechnete Zweifel bestehen, sind sie schnellstens zu betäuben, zu töten und zu beseitigen. Schlachtabfälle von Fischen dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das Gewässer entsorgt werden. Der Verkauf von gefangenen Fischen oder deren Tausch ist verboten.
- 19) **Allgemeine Fangbeschränkung:** Jeder Angler darf pro Tag 3 Forellen, 1 Raubfisch (Hecht/Zander), 2 Karpfen, 1 Schleie und 10 Weißfische entnehmen.
- 20) **Betreten und Befahren: Rücksicht ist oberstes Gebot!**
Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen vom Angler und seinem Helfer, nur auf dem direkten Weg zum Wasser bzw. nur an der Uferkante (Feldkante) in dem zur Ausübung der Fischerei notwendigen Ausmaß, betreten werden. Das Betretungsrecht richtet sich nach § 15 des HFischG. Von jedem Betreten ausgeschlossen sind Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehören sowie gewerblicher Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.
Das Betreten der Grundstücke geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Fischereiausübende haften für entstandene Schäden.
Das Befahren von Wiesen und Äckern mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Auch befestigte Wege mit dem Verbotsschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ dürfen nicht befahren werden.
- 21) Mündliche Abreden zur Nutzung von Vereinsgelände und der Gewässer sind nichtig. Sondervereinbarungen sind ausschließlich vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich genehmigen zu lassen und mitzuführen.

- 22) Für einzelne Gewässerstrecken gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Altlahn bei Bellnhausen (Gewässer-Nr. 3):

Seit dem **01.01.1990** ist die Altlahn unter Naturschutz gestellt. Die Ausübung der Angelfischerei ist vom 01.04. bis 30.06. jeden Jahres an der gesamten Altlahn nicht erlaubt.

Röthger Pfuhl (Gewässer-Nr. 4):

Der Weg zwischen Lahn und Röthger Pfuhl darf mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art nicht befahren werden, da es sich lediglich um eine Fahrspur über Privatgelände handelt.

Wieseck / Oberlache (Gewässer-Nr. 5):

Das Angeln in der Wieseck ist oberhalb der Struppmühle (Wehr) bis zur oberen Grenze während der Schonzeit der Bachforelle vom **01.10. bis 31.03.** jeden Jahres nicht erlaubt.

Die gesamte Wieseck ist vom 01.02. bis 31.03. für die Fischerei gesperrt. In den Teichen an der Wieseck ist das Fischen nicht erlaubt. Im Vogelschutzgebiet unterhalb von Trohe, gekennzeichnet durch Pfosten beidseitig der Wieseck, ist das Angeln vom **01.04. bis 30.06.** jeden Jahres nicht erlaubt.

Bieberbach (Gewässer-Nr. 6)

Das Angeln ist auf der gesamten Pachtstrecke vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres nicht erlaubt. Das Angeln ist nur mit Schonhaken erlaubt. Das Angeln mit Naturköder ist verboten. Fangbeschränkung:

2 Bachforellen pro Monat.

Angelsee, VSA (Gewässer-Nr. 7):

Das Parken am Angelsee ist für Vereinsmitglieder nur entlang des Weges, an der Hütte, von dort in Richtung Lahn bis zum Verbotsschild und in der Flutmulde erlaubt. Das Befahren des Dammweges zwischen dem Wasserkisee und unserem See hinter den jeweiligen Pfosten/Schranken ist mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art während des Betriebes der Wasserskianlage und des Restaurants verboten.

Das Befahren der anderen Wege ist zum Ein- und Ausladen der Angelgeräte gestattet. Danach ist das Fahrzeug umgehend an einem der genannten Parkplätze abzustellen.

Das Angeln innerhalb der Pachtfläche des FKK-Bereichs ist vom **01.05. bis 30.09. von morgens 10:00 Uhr bis abends 20:00 Uhr** verboten.

Das Angeln von den Inseln aus, ist verboten.

Im Laichschongebiet gilt ein ganzjähriges Angelverbot, Schilder beachten.

Vom **01.11. bis 31.01.** ist nur das Angeln mit Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, Twister etc.) oder mit totem Köderfisch auf Raubfisch erlaubt.

Die Verrichtung der Notdurft auf den Grundstücken des Wasserkisees und am Vereinssee ist verboten. Für die Notdurft gibt es ein Toilettenhaus an den Garagen.

Das Absenken der Angelschnüre bei Bootsbewegung ist verpflichtend.

Es ist ein Mindestabstand zum Uferangler und im Laichschongebiet ein Mindestabstand zum Ufer von je 25m einzuhalten. Bootsfahrer nehmen ebenfalls Rücksicht und überfahren möglichst nicht die Ansitzbereiche von Uferanglern.

Das Eisangeln ist wegen der erhöhten Gefahr nicht gestattet.

Vereinsmitgliedern des VSA Gießen sind des Weiteren am Angelsee folgende Handlungen auf eigene Verantwortung und Gefahr gestattet:

- Zelten: Erlaubt sind Angelzelte mit max. 10m² Fläche in der Naturfarbe grün oder in Camouflage. Mindestabstand 1m von Zelt zu Zelt.
- Grillen: mit Holzkohlegrill bzw. mit Gas-Grill, Größe max. 50x50cm und min. 30cm Bodenabstand. Kein Einmalgrill. Offenes Feuer am Grillplatz, bei den Garagen.
- Das maßvolle Anfüttern ist nur vom Ufer aus und nur während des Angelansitzes erlaubt.